

99150078001000, 99150078001000

Kindheitspädagoge aus dem Ausland Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung beantragen

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/251940918/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150078001000, 99150078001000
Leistungsbezeichnung I	Kindheitspädagoge aus dem Ausland Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der

Modul	Sachverhalt
	Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	04.11.2022
Fachlich freigegeben durch	MFFKI
Handlungsgrundlage	https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-SozAnerkGRPrahen https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-BQFGRPV1P9 https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-SozAnerkGRPrahen https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-BQFGRPV1P9
Teaser	Wenn Sie in Ihrem Heimatland den Beruf des Kindheitspädagogen ausübten und in Deutschland tätig werden wollen, dann benötigen Sie die staatliche Anerkennung.
Volltext	Für ausländische Absolventinnen und Absolventen erfolgt die Erteilung der staatlichen Anerkennung mit dem Zusatz „Schwerpunkt Kindheitspädagogik“ nach Abschluss von inhaltlich entsprechend zu verortenden sozialen Studiengängen, nach Prüfung der Voraussetzungen
Erforderliche Unterlagen	Für die Prüfung ausländischer Abschlüsse sind folgende Unterlagen vorzulegen: • Antrag (siehe unter „Anträge / Formulare“) • Als amtlich beglaubigte Kopien: • das Originaldiplom oder der Bachelor-Abschluss, • die Originalanlage (Index / Diploma Supplement) zum Diplom, oder Bachelor-Abschluss aus der sich die belegten Studienfächer ergeben, • die Übersetzung des Diploms oder Bachelor-Abschlusses (von einem/einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/in oder Übersetzer/in),

Modul

Sachverhalt

- die Übersetzung der Anlage zum Diplom oder Bachelor-Abschluss (von einem/einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/in oder Übersetzer/in),
- Nachweise über Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, die während des Studiums beziehungsweise nach dem Studium erlangt wurden z. B. durch Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse aus denen die sozialarbeiterischen bzw. sozialpädagogischen Aufgabenbereiche und ausgeübten Tätigkeiten ersichtlich sind. (Sofern erforderlich, bitte eine Übersetzung von einem/einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/in oder Übersetzer/in vornehmen lassen).
- Handelt es sich um einen im Ausbildungsstaat reglementierten Beruf (durch Rechtsvorschrift regelnden Beruf), ist eine amtlich beglaubigte Kopie einer Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat vorzulegen und
- die Übersetzung der Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat (von einem/einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/in oder Übersetzer/in).
- Weitere Anlagen:
 - Einfache Kopie eines Identitätsnachweises,
 - Einfache Kopie einer Heiratsurkunde/ Eheurkunde, falls in den Ausbildungsunterlagen ein anderer Name (Geburtsname) als der gegenwärtige angegeben ist
 - Lebenslauf tabellarisch und
 - Persönliche Erklärung

Weitere im Einzelfall notwendige Unterlagen werden nach Eingang des Antrags gegebenenfalls nachgefordert.

Voraussetzungen

Kosten

Gebühr: 16€
Für die Erteilung der Staatlichen Anerkennung ist von rheinland-pfälzischen sowie ausländischen

Modul	Sachverhalt
	Absolventinnen und Absolventen eine Gebühr in nachfolgender Höhe zu zahlen:
Verfahrensablauf	In Rheinland-Pfalz ist eine eigenständig an die Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin geknüpfte staatliche Anerkennung nicht gesetzlich verankert. Wird im Rahmen der beantragten Gleichwertigkeitsprüfung festgestellt, dass eine im Ausland erworbene Qualifikation einem deutschen Bachelor der Frühpädagogik bzw. frühen Kindheit entspricht, wird nach Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge mit Schwerpunkt Kindheitspädagogik verliehen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Ausländische Absolventinnen und Absolventen wenden sich an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Childhood educator from abroad applying for permission to use the professional title, Kindheitspädagoge aus dem Ausland Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung beantragen